

BERG- UND SKIKLUB ALPINA HERISAU

STATUTEN

1. Sinn und Zweck des Klubs

Art. 1: Die Alpina Herisau, gegründet am 12. Februar 1908, ist eine Vereinigung von Freunden des Berg- und Skisportes. Der Klub ist politisch und konfessionell neutral. Nebst der Pflege einer guten Kameradschaft beabsichtigt die Alpina Herisau ihre Aufgabe zu erreichen durch: a) Heimat- und Naturschutz, b) Klubtouren, c) Versammlungen und freie Zusammenkünfte, d) Ausbau und Unterhalt der Klubhütte auf Kleinwald, e) Vorträge, Berichterstattungen und gesellige Zusammenkünfte, f) Anschaffung und Unterhalt von Ausrüstungsgegenständen.

Art. 2: Sitz- und Rechtsdomizil der Alpina Herisau ist Herisau. Die Adresse lautet: **E-Mail: info@alpina-herisau.ch**

2. Mitgliedschaft

Art. 3: Die Alpina Herisau besteht aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Passivmitgliedern.

Art. 4: Mitglied der Alpina Herisau kann jede Person werden, die das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und unbescholtenen Leumund geniesst sowie den Wohnsitz in der Schweiz oder dem angrenzenden Ausland hat. Das Neumitglied kann an der auf die Anmeldung folgenden Hauptversammlung (HV) aufgenommen werden. Die Anwesenheit an der HV ist erforderlich. Jedem Neumitglied ist seine Aufnahme durch Ausstellung und Aushändigung einer Mitgliederkarte, der Statuten und des Klubabzeichens zu bestätigen. Das Klubabzeichen bleibt Klubeigentum.

Art. 5: Ehepartner und Familienangehörige bis zum 18. Altersjahr sowie Passivmitglieder mit ununterbrochener 5-jähriger Klubunterstützung können nach der schriftlichen Anmeldung an der darauffolgenden HV als Mitglied in den Klub aufgenommen werden.

Art. 6: Jede volljährige Person kann gegen eine Gebühr die Passivmitgliedschaft erlangen, welche an der nächsten HV zu bestätigen ist. Mitgliederkarte und Klubabzeichen werden nicht abgegeben.

Art. 7: Mitglieder, die für den Klub besondere Dienste geleistet haben, können auf Vorschlag an der HV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrung ist durch Überreichung eines Präsensts und Klubabzeichens in Gold zu beurkunden.

3. Austritte

Art. 8: Der Austritt aus der Alpina Herisau kann nur durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und auf Ende eines Klubjahres erfolgen; unter Bezahlung ausstehender Beiträge sowie Rückerstattungen der Mitgliederkarte, Statuten, des Klubabzeichens und allfälligem Klubeigentum.

Art. 9: Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie dem Klubzweck zuwiderhandeln, das Ansehen des Klubs schädigen oder den Statuten nicht nachkommen. Der Vorstand besitzt die Kompetenz, Mitgliedern, welche den finanziellen Verpflichtungen (Jahresbeitrag) seit zwei Jahren nicht mehr nachgekommen sind, den Ausschluss anzudrohen. Dem Auszuschliessenden ist der Ausschlussantrag mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur Verteidigung zu bieten. Der endgültige Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands an der HV und muss durch Stimmenmehr der Anwesenden beschlossen werden. Vom gefassten Beschluss ist das betroffene Mitglied zu orientieren.

Art. 10: Die Passivmitgliedschaft entfällt, sobald die minimale Jahresgebühr nicht mehr bezahlt wird.

Art. 11: Ehepartner verstorbener Mitglieder dürfen bis zu einer allfälligen Wiederverheiratung die Hütte zu den Mitgliedertaxen benützen.

4. Verpflichtungen und Rechte der Mitglieder

Art. 12: Die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder sind:

- a) Klubbeitrag
- b) Eintrittsgebühr

Die Höhe des Klubbeitrages und der Eintrittsgebühr werden an der HV festgelegt.

Art. 13: Die Ehren- und Vorstandsmitglieder sind vom Klubbeitrag befreit.

Art. 14: Passivmitglieder erhalten die Klubinformationen und können an allen Klubaktivitäten teilnehmen, sind aber weder stimm- noch wahlberechtigt. Der Passivbeitrag wird durch die Jahresgebühr beglichen. Passivmitglieder zahlen Gästetaxen.

5. Organisation des Klubs

Art. 15: Die Organe der Alpina Herisau sind: a) die Hauptversammlung (HV), b) der Vorstand, c) die Rechnungsrevisoren.

Die Leitung und Vertretung des Klubs nach innen und aussen sowie die Sorge für eine geregelte Klubtätigkeit obliegt dem Vorstand. Er ist verpflichtet, dem Klub an der HV ein Budget für das kommende Vereinsjahr zur Abstimmung zu unterbreiten. Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung, die Hüttenkasse und

das Klubinventar sowie die gesamte Tätigkeit der Klubleitung zu prüfen und der HV den Befund schriftlich zu erstatten. Jederzeit steht ihnen das Recht einer Zwischenrevision im Verlauf des Jahres zu.

Die rechtsverbindliche Unterschrift wird in allen Klubangelegenheiten durch Zeichnung des Präsidenten und des Aktuars oder bei Abwesenheit des Präsidenten durch den Vizepräsidenten (Kassier) und Aktuar geführt.

Art. 16: Alljährlich im Februar/März findet die ordentliche HV statt. Die ordentlichen Geschäfte derselben sind:

- a) Appell und Wahl der Stimmenzähler, b) Verlesung des Protokolls der letzten HV, c) Jahresbericht des Präsidenten, d) Rechnungsabschluss des Kassiers und Revisorenbericht, e) Mutationen, f) Wahl des Vorstandes: Präsident, Kassier (Vizepräsident), Aktuar, Hüttenwart, Tourenobmann,
- g) Wahl der Rechnungsrevisoren, h) Festsetzung der Klubbeiträge und der Eintrittsgebühr, i) Ehrungen, k) Bestimmung des Stammlokals,
- l) allfällige Statutenrevisionen, m) Wünsche und Anträge, allgemeine Umfrage.

Art. 17: Das Vereinsjahr der Alpina Herisau beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 18: Beschlussfähigkeit der HV: Für Beschlüsse und Wahlen ist das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder erforderlich. Sämtliche gefassten Beschlüsse gelten für alle Mitglieder. Die Klubbeschlüsse und Wahlen werden in der Regel durch offenes Handmehr gefasst; jedoch kann ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 19: Eine ausserordentliche HV kann vom Vorstand einberufen werden, wenn er es für notwendig erachtet, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Einreichung eines Traktandenverzeichnisses dem Vorstand ein darauf bezügliches Begehren stellt. Anträge wichtiger Natur und Statutenänderungen, sofern sie nicht unter die ordentlichen Geschäfte der HV fallen, müssen dem Vorstand vier Wochen vor der HV auf schriftlichem Weg eingereicht werden. Dieselben werden vom Vorstand beraten und in der Einladung zur HV publiziert und an der HV zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Einladung der HV erfolgt auf schriftlichem Weg oder per E-Mail.

Art. 20: Die Wahl in den Vorstand kann von keinem Mitglied ohne zwingende Gründe abgelehnt werden. Die minimale Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Amtsdauer als 1. Revisor und 2. Revisor beträgt jeweils 2 Jahre. Bei Ausscheiden des 1. Revisors nach 2 Jahren wird der 2. Revisor zum 1. Revisor ernannt, der Ersatzrevisor rückt als 2. Revisor nach. Ein Ersatzrevisor ist zu wählen.

6. Tätigkeit des Klubs

Art. 21: Bis zur HV erstellt der Vorstand für das kommende Jahr ein Klubprogramm und legt dasselbe der HV zur Diskussion und Genehmigung vor. Für jede Tour wird ein Tourenleiter bestimmt. Er ist für das Gelingen der Tour besorgt und erstattet der nächsten HV diesbezüglich Bericht. Jeder Teilnehmer nimmt an den Klubanlässen auf eigene Verantwortung teil. Die Alpina Herisau lehnt jede Haftpflicht grundsätzlich ab.

Art. 22: Als Unterkunftsort für unsere Berg- und Skisportler und zugleich auch als Ferienhaus während des ganzen Jahres unterhält der Klub auf Kleinwald eine eigene Klubhütte, die den Mitgliedern und deren Gästen gegen entsprechende Entschädigung zur Verfügung steht. Die Klubhütte kann auch an Schulen, Vereine oder andere Organisationen vermietet werden. Für die Benützung selbst ist das Hüttenreglement massgebend. Ehren- und Vorstandsmitglieder sind von den Hüttentaxen befreit. Bei Arbeiten, die vom Vorstand organisiert werden, wird den arbeitenden Personen die Hüttentaxe erlassen. Bei offiziellen, vom Vorstand vorgemerkten Klubanlässen wird keine Hüttentaxe eingefordert.

Art. 23: Für die Benützung der Klubhütte und des Klubmaterials haben alle Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten. Bei Nichtbeachtung des Hüttenreglements sowie für mutwillige Beschädigungen des Klubeigentums wird das fehlbare Mitglied haftbar gemacht.

Art. 24: Für Schulden der Alpina Herisau haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über die durch die HV festgelegten Klubbeiträge und Eintrittsgebühren hinaus ist ausgeschlossen.

7. Allgemeine Bestimmungen

Art. 25: Die Alpina Herisau kann nicht aufgelöst werden, solange die Zahl der Mitglieder noch fünf beträgt.

Art. 26: Bei einer allfälligen Auflösung des Klubs ist das gesamte Eigentum und Klubvermögen einer hiesigen Amtsstelle zur Verwahrung zu übergeben, mit der Bestimmung, dass dasselbe nur einem innert fünf Jahren neu zu gründenden gleichen oder ähnlichen Klub ausgehändigt werden darf. Sollte sich die Möglichkeit einer solchen Verwendung innert genannter Frist nicht ergeben, so wird nach stattgefundener Liquidation des Inventars der Erlös und das anderweitig vorhandene Kapital einer Bergrettungsinstitution zugeschrieben, in keinem Fall aber an die Mitglieder des aufgelösten Klubs verteilt.

Art. 27: Durch diese Statuten treten diejenigen vom 29. November 2009 und alle seither gefassten Beschlüsse ausser Kraft.

Art. 28: Vorliegende Statuten sind an der HV vom 8. März 2024 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Art. 29: Die Statuten können nur an einer HV ergänzt oder revidiert werden. Beschlüsse unterliegen der Stimmenmehrheit.

Herisau, 8. März 2024

Im Namen der Alpina Herisau:

Der Präsident: **Thomas Bühler**

Die Aktuarin: **Martina Spirig**